



# Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten

Methodik zur Risikoreduktion

Best Practise: Montanwerke Brixlegg AG

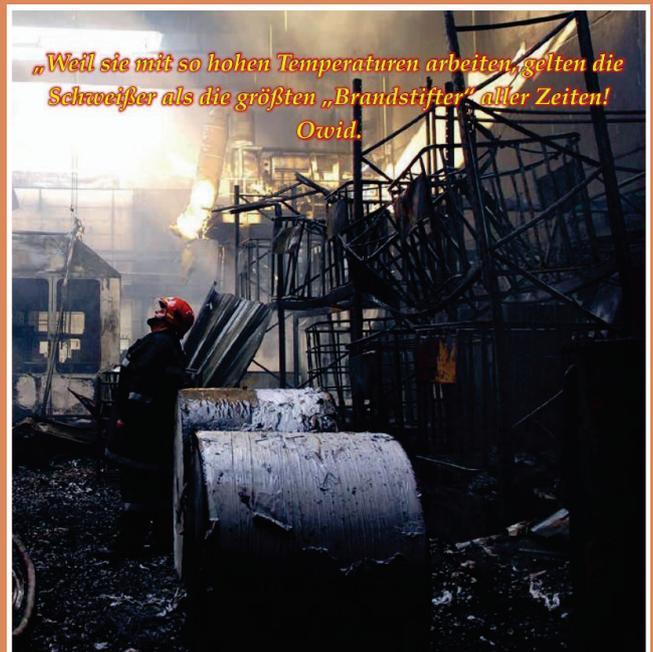
Ing. Mag. (FH) Alexander Senn  
Leiter Betriebssicherheit



## Zitat "Owid"

Quelle:

„Die neue TRVB 104: Feuer- und Heiarbeiten. Ein brandheies Thema unter der Lupe  
Univ.-Lektor OSR ELFR Dr. Otto Widetschek, Graz“



Der grte Brandschaden bei der Druckerei Legham ereignete sich in Neudorf a.d. Leitha (Burgenland) im Jahre 2006.  
Auslser fr den 80 Millionen-Euro-Schaden waren Trennschleifarbeiten.

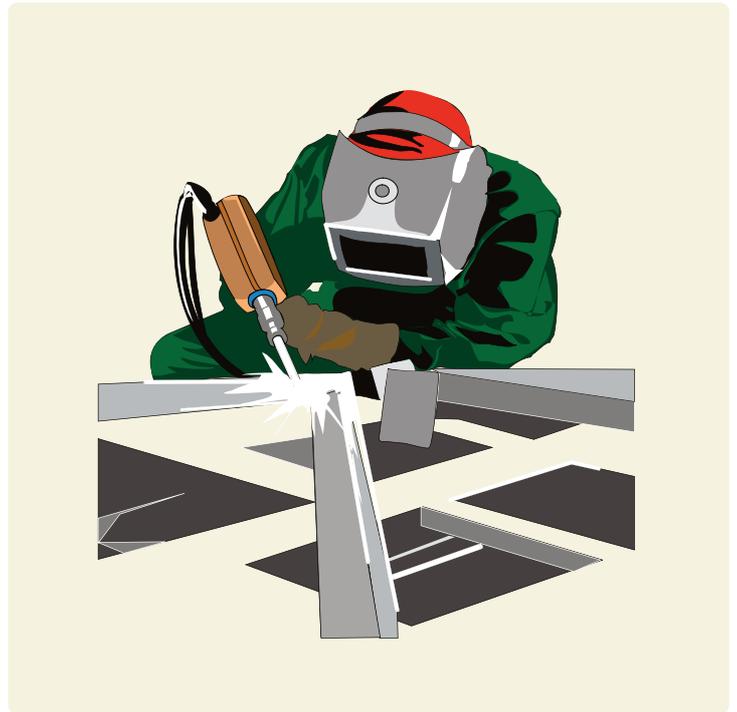


## Was sind Feuer- und Heißarbeiten

// Feuer- und Heißarbeiten (brandgefährliche Tätigkeiten) sind Arbeiten, durch die aufgrund offener Flammen, Funkenbildung oder hoher Prozesstemperaturen Brandgefahren hervorgerufen werden können.

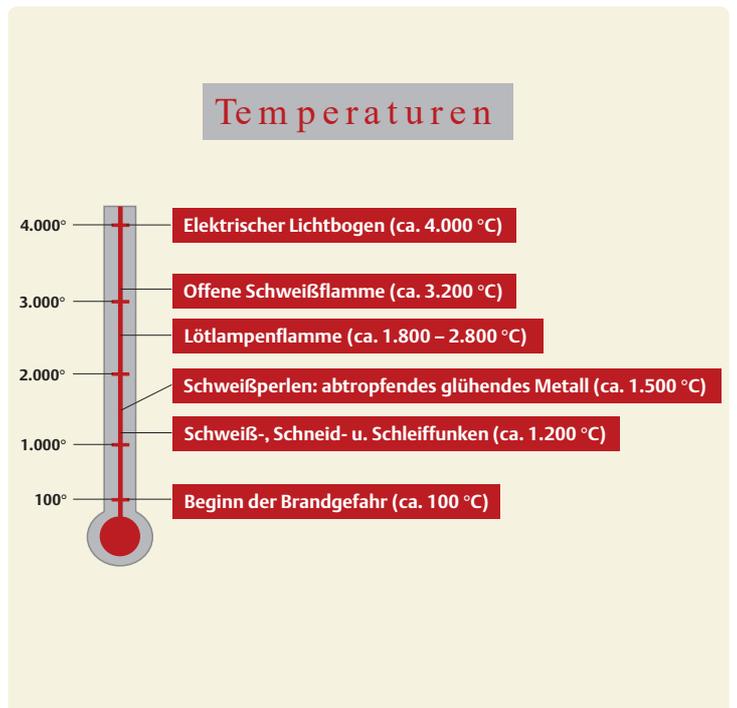
// Insbesondere:

- Autogenes Schweißen und Brennschneiden
- Lichtbogenschweißen
- Schleifen und Trennschleifen
- Löten
- Flämmen und Herstellen von thermoplastischen Schweißverbindungen
- Auftauarbeiten mit offener Flamme
- Elektrisches Auftauen
- Farbabbrennen
- Folienschumpfen



## Was sind Feuer- und Heißarbeiten

// Hohe Temperaturen – „..... ab wann beginnt die Brandgefahr??“





## Heiß arbeitenregelung gilt für ..... „jeden??“

- Eigene Mitarbeiter / eigenes Personal
- Externe Mitarbeiter (Leasing)
- Fremdfirmen



## ..... gilt für alle brandgefährdeten Situationen:

- ✓ Reparaturen
- ✓ Instandhaltungsmaßnahmen
- ✓ Installationen
- ✓ Baustellen

### Gilt nicht für:

- × Arbeitsplätze die für „Heißarbeiten“ ausgelegt sind  
(Gefahren- / Arbeitsplatzevaluierung):  
z.B: Schweißarbeitsplatz





# Verantwortung – betrieblicher Brandschutz?

## Arbeitgeber (Geschäftsführer) nach ASchG

Betrieb mit Brandschutzorganisation	Betrieb ohne Brandschutzorganisation	Baustellen
Verantwortlich: Brandschutzorgane (BSB, BSW)	Verantwortlich: befugte Fachfirma, Betrieb	Verantwortlich: Baustellen-Verantwortlicher, befugte Fachfirma



## Gesetzliche Grundlagen

### Landesgesetzliche Vorschriften

→ Feuerpolizeigesetze der Länder (unterschiedliche Bezeichnungen)



### Bundesgesetzliche Vorschriften - auszugsweise

→ Im Wesentlichen „Fürsorgeverpflichtung des Arbeitgebers“

- Allgemeine Arbeitnehmerschutz-Verordnung AAV [§74 \(3\)](#) und [§76 \(8\)](#)
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) [§26](#)
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)



# Gesetzliche Grundlagen Beispiel

## Landesgesetzliche Vorschriften Tirol:

Feuerpolizeiordnung 1998  
(FPO 1998 § 4 Abs. 1 Z h)

Landesrecht konsolidiert Tirol: Feuerpolizeiordnung 1998, Tiroler § 4, Fassung vom 14.02.2025 Druckansicht

Gesamte Rechtsvorschrift [heute](#) / [anderes Datum](#)  
< § 3 am 14.02.2025 § 5 am 14.02.2025 > [Alle Fassungen](#)

**Kurztitel**  
Feuerpolizeiordnung 1998, Tiroler Hauptdokument

**Kundmachungorgan**  
LGBl.Nr. 111/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 144/2018

**Typ**  
LG

**§/Artikel/Anlage**  
§ 4

**Inkrafttretensdatum** **Außerkräfttretensdatum**  
01.01.2019

**Index**  
4410 Feuerpolizei, Kehrordnung

**Text**

**§ 4**  
**Allgemeine Verbote**

(1) Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern kann. Insbesondere sind zu unterlassen:

- a) das Aufstellen von Feuerstätten im Freien, wenn dadurch eine Brandgefahr durch Flugbrand entstehen würde;
- b) das Verbrennen von Sachen im Freien und das Absengen von Bodenflächen während der Nacht, bei starkem Wind, bei großer Trockenheit oder ohne entsprechende Überwachung und Nachkontrollen;
- c) das Wegwerfen von glimmenden Rückständen, die Abgabe von Glut, heißer Asche und Schlacke, das Wegwerfen und Liegenlassen von Gläsern, Scherben und dergleichen an Stellen, an denen dadurch auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Brandgefahr entstehen würde;
- d) die Beeinträchtigung der freien Zugänglichkeit von nach diesem Gesetz oder nach anderen Verwaltungsvorschriften ausgewiesenen Feuerwehrräumen, insbesondere durch das Verstellen mit Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen;
- e) die Behinderung von Verkehrs- und Fluchtwegen sowie das Verstellen und das Beeinträchtigen der Funktion von Brandschutzeinrichtungen, wie Brandschutztüren, Notbeleuchtungen oder Brandmelde- und Löschanlagen;
- f) das Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Gebäuden als Garagen, sofern dadurch auf Grund der Beschaffenheit des Gebäudes oder seines Verwendungszweckes eine Brandgefahr entstehen würde;
- g) die unsachgemäße Durchführung von Arbeiten an elektrischen Einrichtungen;
- h) die Durchführung von Schweißarbeiten, Heißarbeiten oder funkenbildenden Arbeiten, die Verwendung von offenem Licht sowie überhaupt der Umgang mit Feuer ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen an Stellen, an denen dadurch auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Brandgefahr entstehen würde.

(2) Die Behörde hat erforderlichenfalls Handlungen, durch die entgegen dem Abs. 1 eine Brandgefahr herbeigeführt oder vergrößert oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschwert oder verhindert werden kann, mit Bescheid oder durch Verordnung zu untersagen. § 3 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

**Im RIS seit** **zuletzt aktualisiert am**  
28.12.2018 **28.12.2018**

**Gesetzesnummer**  
20000173

**Dokumentennummer**  
LTI40041990

**European Legislation Identifier (ELI)**  
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgb/1998/111/P4/LT40041990>

# Versicherungsvorgaben - Feuerversicherung

## Versicherungsvertrag

- Obliegenheitsverletzung
- Sondervereinbarungen



..... möglicherweise leistungsfrei im Schadensfall





# Regelwerke

- Gesetzliche Anforderungen ✓
- Wie umsetzen ???
- Richtlinien ??



*"von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird"*

# Regelwerke

- ✓ TRVB 104
- ✓ ÖBFV VB 03
- ✓ TRVB 119

<table border="1"> <tr> <td>Österreichischer Bundesfeuerwehrverband</td> <td>Die österreichischen Brandverhütungsstellen</td> <td>TRVB 104 O</td> </tr> <tr> <td colspan="3">TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;"><b>BRANDGEFAHREN bei Feuer- und Heißenarbeiten</b></td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>Inhaltsübersicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Allgemeines</li> <li>Begriffe</li> <li>Definieren Feuer- und Heißenarbeiten</li> <li>Zielsetzung</li> <li>Allgemeine Sicherheitsrichtlinie</li> <li>Arbeitsverfahren – Gefahren und Schutzmaßnahmen</li> <li>Lagen und Transportbehälter für Gase</li> <li>Organisatorische Maßnahmen</li> <li>Verweise</li> </ol> <p>Anhang 1: Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen  Anhang 2: Arbeitsverfahren  Anhang 3: Checkliste „Notwendige Sicherheitsvorkehrungen im brandgefährlichen Bereich“</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Genehmigt in der 330. Präsidialsitzung vom Präsidium des ÖBFV am 21.1.2017 und in der Geschäftsleiterversammlung der österreichischen Brandverhütungsstellen am 30.9.2016</td> <td>Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber.</td> <td>Ausgabe 1.3.2017 Ersetzt die Ausgabe von 1992</td> </tr> </table>	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB 104 O	TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ			<b>BRANDGEFAHREN bei Feuer- und Heißenarbeiten</b>			<p>Inhaltsübersicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Allgemeines</li> <li>Begriffe</li> <li>Definieren Feuer- und Heißenarbeiten</li> <li>Zielsetzung</li> <li>Allgemeine Sicherheitsrichtlinie</li> <li>Arbeitsverfahren – Gefahren und Schutzmaßnahmen</li> <li>Lagen und Transportbehälter für Gase</li> <li>Organisatorische Maßnahmen</li> <li>Verweise</li> </ol> <p>Anhang 1: Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen  Anhang 2: Arbeitsverfahren  Anhang 3: Checkliste „Notwendige Sicherheitsvorkehrungen im brandgefährlichen Bereich“</p>			Genehmigt in der 330. Präsidialsitzung vom Präsidium des ÖBFV am 21.1.2017 und in der Geschäftsleiterversammlung der österreichischen Brandverhütungsstellen am 30.9.2016		Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber.	Ausgabe 1.3.2017 Ersetzt die Ausgabe von 1992	<table border="1"> <tr> <td>ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND</td> <td>ÖBFV-RL VB-03</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Richtlinie</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;"><b>Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten in Betrieben</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Inhaltsübersicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Präambel</li> <li>Definition</li> <li>Voraussetzungen für die Durchführung brandgefährlicher Tätigkeiten</li> <li>Freigabe der brandgefährlichen Tätigkeiten</li> <li>Unterweisung von Personen</li> <li>Überwachung von brandgefährlichen Tätigkeiten</li> <li>Nachkontrollen</li> <li>Checkliste <ol style="list-style-type: none"> <li>Auferlegte Brandschutzmaßnahmen vor Arbeitsbeginn</li> <li>Auferlegte Brandschutzmaßnahmen während/nach der Arbeit</li> </ol> </li> </ol> <p>Anhang: Formular „Muster-Freigabebeschein“</p> </td> </tr> <tr> <td>Genehmigt in der 298. Präsidialsitzung vom 06.09.2005</td> <td>Ersetzt die Richtlinie vom 29. Juli 1992</td> <td>2. Ausgabe</td> </tr> </table>	ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND	ÖBFV-RL VB-03	Richtlinie		<b>Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten in Betrieben</b>		<p>Inhaltsübersicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Präambel</li> <li>Definition</li> <li>Voraussetzungen für die Durchführung brandgefährlicher Tätigkeiten</li> <li>Freigabe der brandgefährlichen Tätigkeiten</li> <li>Unterweisung von Personen</li> <li>Überwachung von brandgefährlichen Tätigkeiten</li> <li>Nachkontrollen</li> <li>Checkliste <ol style="list-style-type: none"> <li>Auferlegte Brandschutzmaßnahmen vor Arbeitsbeginn</li> <li>Auferlegte Brandschutzmaßnahmen während/nach der Arbeit</li> </ol> </li> </ol> <p>Anhang: Formular „Muster-Freigabebeschein“</p>		Genehmigt in der 298. Präsidialsitzung vom 06.09.2005	Ersetzt die Richtlinie vom 29. Juli 1992	2. Ausgabe	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">TRVB 119 O</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;"><b>ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>TEIL I (normativ) Anwendungsbereich und Allgemeines zum organisatorischen Brandschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Hinweise zur Anwendung dieser TRVB</li> <li>Allgemeines</li> <li>Begriffsbestimmungen</li> <li>Anwendung</li> <li>Brandschutzorganisation</li> <li>Alarmorganisation</li> <li>Freigabe von Feuer- und Heißenarbeiten</li> <li>Hinweise auf Gesetze, Normen und Richtlinien</li> </ol> <p>TEIL II (informativ) Allgemeines zu Kennzeichnungen, Gefahren und Schutzmaßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Hinweiszeichen und Kennzeichnungen</li> <li>Verbote</li> <li>Gefahren und Schutzmaßnahmen</li> </ol> <p>TEIL III (informativ) Musterformulare</p> <p>TEIL IV (normativ) Spezielle Bestimmungen für besondere Nutzungen</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Genehmigt durch 347. Präsidialsitzung des Präsidiums des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes am 30.9.2016</td> </tr> </table>	TRVB 119 O				Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz		<b>ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ</b>		<p>TEIL I (normativ) Anwendungsbereich und Allgemeines zum organisatorischen Brandschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Hinweise zur Anwendung dieser TRVB</li> <li>Allgemeines</li> <li>Begriffsbestimmungen</li> <li>Anwendung</li> <li>Brandschutzorganisation</li> <li>Alarmorganisation</li> <li>Freigabe von Feuer- und Heißenarbeiten</li> <li>Hinweise auf Gesetze, Normen und Richtlinien</li> </ol> <p>TEIL II (informativ) Allgemeines zu Kennzeichnungen, Gefahren und Schutzmaßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Hinweiszeichen und Kennzeichnungen</li> <li>Verbote</li> <li>Gefahren und Schutzmaßnahmen</li> </ol> <p>TEIL III (informativ) Musterformulare</p> <p>TEIL IV (normativ) Spezielle Bestimmungen für besondere Nutzungen</p>		Genehmigt durch 347. Präsidialsitzung des Präsidiums des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes am 30.9.2016	
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB 104 O																																							
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ																																									
<b>BRANDGEFAHREN bei Feuer- und Heißenarbeiten</b>																																									
<p>Inhaltsübersicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Allgemeines</li> <li>Begriffe</li> <li>Definieren Feuer- und Heißenarbeiten</li> <li>Zielsetzung</li> <li>Allgemeine Sicherheitsrichtlinie</li> <li>Arbeitsverfahren – Gefahren und Schutzmaßnahmen</li> <li>Lagen und Transportbehälter für Gase</li> <li>Organisatorische Maßnahmen</li> <li>Verweise</li> </ol> <p>Anhang 1: Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen  Anhang 2: Arbeitsverfahren  Anhang 3: Checkliste „Notwendige Sicherheitsvorkehrungen im brandgefährlichen Bereich“</p>																																									
Genehmigt in der 330. Präsidialsitzung vom Präsidium des ÖBFV am 21.1.2017 und in der Geschäftsleiterversammlung der österreichischen Brandverhütungsstellen am 30.9.2016		Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber.	Ausgabe 1.3.2017 Ersetzt die Ausgabe von 1992																																						
ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND	ÖBFV-RL VB-03																																								
Richtlinie																																									
<b>Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten in Betrieben</b>																																									
<p>Inhaltsübersicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Präambel</li> <li>Definition</li> <li>Voraussetzungen für die Durchführung brandgefährlicher Tätigkeiten</li> <li>Freigabe der brandgefährlichen Tätigkeiten</li> <li>Unterweisung von Personen</li> <li>Überwachung von brandgefährlichen Tätigkeiten</li> <li>Nachkontrollen</li> <li>Checkliste <ol style="list-style-type: none"> <li>Auferlegte Brandschutzmaßnahmen vor Arbeitsbeginn</li> <li>Auferlegte Brandschutzmaßnahmen während/nach der Arbeit</li> </ol> </li> </ol> <p>Anhang: Formular „Muster-Freigabebeschein“</p>																																									
Genehmigt in der 298. Präsidialsitzung vom 06.09.2005	Ersetzt die Richtlinie vom 29. Juli 1992	2. Ausgabe																																							
TRVB 119 O																																									
Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz																																									
<b>ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ</b>																																									
<p>TEIL I (normativ) Anwendungsbereich und Allgemeines zum organisatorischen Brandschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Hinweise zur Anwendung dieser TRVB</li> <li>Allgemeines</li> <li>Begriffsbestimmungen</li> <li>Anwendung</li> <li>Brandschutzorganisation</li> <li>Alarmorganisation</li> <li>Freigabe von Feuer- und Heißenarbeiten</li> <li>Hinweise auf Gesetze, Normen und Richtlinien</li> </ol> <p>TEIL II (informativ) Allgemeines zu Kennzeichnungen, Gefahren und Schutzmaßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Hinweiszeichen und Kennzeichnungen</li> <li>Verbote</li> <li>Gefahren und Schutzmaßnahmen</li> </ol> <p>TEIL III (informativ) Musterformulare</p> <p>TEIL IV (normativ) Spezielle Bestimmungen für besondere Nutzungen</p>																																									
Genehmigt durch 347. Präsidialsitzung des Präsidiums des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes am 30.9.2016																																									



# Regelwerke

## Definitionen:

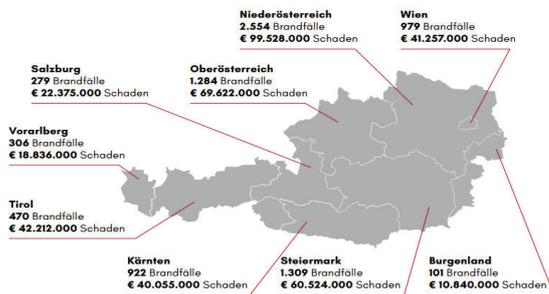
- TRVB – Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz
- ÖBFV – Österreichischer Bundesfeuerwehrverband

## Ersteller der Richtlinien:

- TRVB – Arbeitskreis
- ÖBFV Fachausschuss Betriebsfeuerwehren



# Brandschadenstatistik 2023

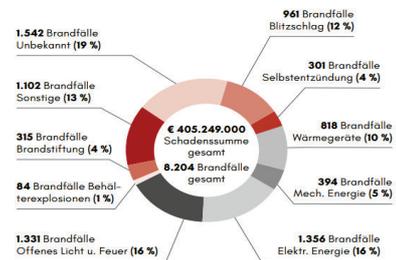


## Brandtote gesamt

Insgesamt waren bei 8.204 Brandfällen 60 Brandopfer in Österreich zu verzeichnen.



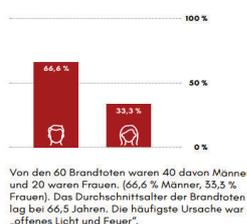
## Brandfälle nach Zündquellen



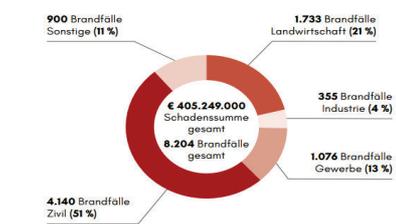
## Langfristige Entwicklung der Brandfälle nach Risikogruppen



## Brandtote nach Geschlecht



## Brandfälle nach Risikogruppen

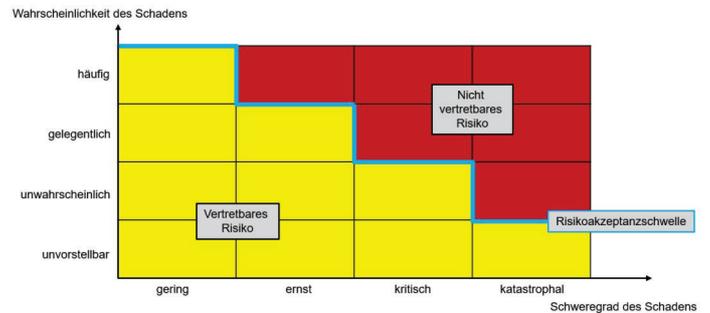




# Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten

„Freigabe von Feuer- und Heißarbeiten“ ist eine Methodik zur Risikoreduktion

- // Schadenspotential – Eintrittswahrscheinlichkeit
- // Freigabeverfahren → Heißarbeitschein



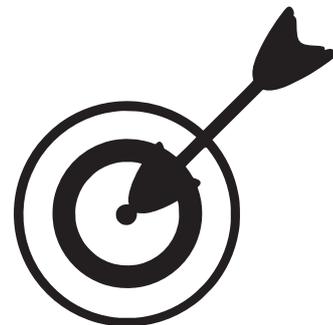
"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-NC](https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/)



## Ziele der Richtlinien

Ziel = ein geringes Brandrisiko zu erreichen

- ✓ Brandgefahren bei Feuer- und Heißarbeiten minimieren
- ✓ Ein allfälliger Entstehungsbrand zeitgerecht entdeckt wird
- ✓ Die (Entstehungs-) Brandbekämpfung mit den Mitteln der ersten Löschhilfe sichergestellt ist





# Maßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten

Maßnahmen vor der Arbeit - Details siehe TRVB 104 Pkt. 8.4.1

## → Freigabeverfahren

- Zeitgerechte Info – Anmeldung bei Verantwortlichen
- Fachkenntnis über Gefahren, Arbeitsprozesse, örtliche Gegebenheiten
- Kenntnis der möglichen Gefahren/Schwierigkeiten/Probleme/Folgewirkungen
- Ortsaugenschein mit Unterweisung → ausstellen des Freigabebescheins
- Einteilung Überwachung
- Festlegung Ab- und Wiedereinschaltung von Brandschutzeinrichtungen
- Nachkontrollen



# Maßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten

Maßnahmen vor der Arbeit - Details siehe TRVB 104 Pkt. 8.4.1

## → Präventive Maßnahmen – Beispiele:

- Entfernen
- Abdecken
- Abdichten
- Entleeren
- Überwachen
- Löschgeräte vorhalten
- Auswirkungen auf BMA? Abschaltungen?  
Nächste Alarmierungsmöglichkeit?





## Maßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten

### Maßnahmen während der Arbeit - Details siehe TRVB 104 Pkt. 8.4.2

- „Sorgsames Arbeiten“ (Hirn einschalten, Rücksicht auf den „nächsten“)
- Achten auf Gefährdung von brennbaren Gegenständen und Stoffen
  - Durch Flammen/Funken
  - Schmelztropfen
  - Heiße Gase
  - Wärmeleitung
- Arbeitsstelle sowie Nahebereiche (drüber/drunter/daneben) auf mögliche Wärmeleitung kontrollieren
- Durch Wärmeleitung gefährdete Bauteile „kühlen“
- Im Brandfall sofort reagieren (Alarmieren, Retten, Löschen)



## Maßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten

### Maßnahmen nach der Arbeit - Details siehe TRVB 104 Pkt. 8.4.3

- Erhitze Bauteile kühlen
- Beobachten Lage / Situation
- BMA so schnell wie möglich wieder aktivieren
- Offene Brandabschnitte (Durchbrüche..) wenn möglich verschließen (z.B. mit Steinwolle)
- Abklärung Lagerung von Arbeitsmitteln (Flüssiggase, technische Gase..)



# Maßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten

Kontrollen → zwingend notwendig

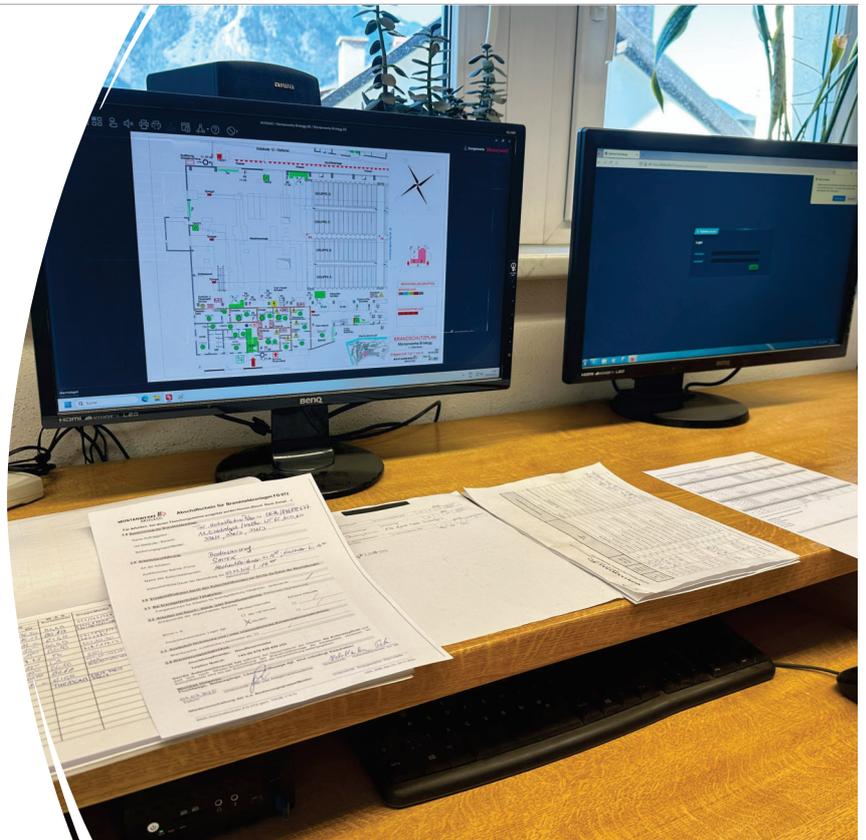
- Brandausbruch oft erst verzögert (Stunden)
- MINDESTANFORDERUNG – siehe TRVB 104 Pkt. 8.4.3
  - Bei Beendigung der Arbeiten
  - Nach einer halben Stunde
  - Nach 2 Stunden



## Best Practise – Montanwerke Brixlegg

---

- Anmeldung der Heißarbeiten – digitaler Freigabeprozess, Teil der Arbeitsfreigabe (interner Auftrag)
- Sonderfall: Spontane Reparatur (Nacht / Wochenende durch Schichtpersonal)





## Keypoints

- ✓ Ein- bzw. Unterweisung
- ✓ Abschalterschein - Ersatzmaßnahmen
- ✓ Heißarbeitschein
- ✓ Bei Baustellen: einrichten von Arbeitsplätzen für Heißarbeiten → siehe TRVB 119

**MONTANWERKE BRIXLEGG** Abschalterschein für Brandmeldeanlagen FO 072

Für Arbeiten, bei denen Täuschungsalarmlaute ausgelöst werden können (Rauch, Staub, Dampf, ...)

**1.0 Bezeichnung der Brandmeldeanlage:**

Name Auftraggeber: \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_  
Ort Gebäude / Bereich: \_\_\_\_\_  
Bedienungsgruppe/Melder: \_\_\_\_\_

**2.0 Arbeitsdurchführung:**

Art der Arbeiten: \_\_\_\_\_  
Ausführender Betrieb / Firma: \_\_\_\_\_  
Name des Aufsichtsführenden: \_\_\_\_\_  
Voraussichtliche Dauer der Abschaltung: bis \_\_\_\_\_ Datum/ Uhrzeit

**3.0 Ersatzmaßnahmen durch den Aufsichtsführenden vor Ort für die Dauer der Abschaltungen:**

**3.1 Bei brandgefährlichen Tätigkeiten:**  
Freigabeschein für Arbeiten für brandgefährliche Tätigkeiten - laufende Nr.: \_\_\_\_\_

**3.2 Arbeiten mit Rauch-, Staub- oder Dampfentwicklung:** (Personelle Überwachung)

Sichtkontrolle der abgeschalteten Bereiche:

	Mindest-Intervalle	Kürzere Intervalle
Büros u. ä.	<input type="checkbox"/> alle 120 Minuten	<input type="checkbox"/> _____
Produktionsbereiche, Lager dgl.	<input type="checkbox"/> stündlich	<input type="checkbox"/> _____

**3.3 Zusätzlich technische und / oder organisatorische Kompensationsmaßnahmen:**  
Brandwache, zusätzliche Löschmittel etc.  \_\_\_\_\_

**3.4 Alarmierungsmöglichkeit:**  
Druckknopfmelder: Handfeuermelder  
Telefon Notruf: +43 (0) 676 846 899 222

Der/die Aufsichtsführende hat während der Gesamtdauer der Arbeiten die Aufsichtspflicht und darf erst nach Wieder-Einschaltung der Brandmeldeanlage die Arbeitsstelle verlassen. Im Schichtbetrieb wird mit der Schichtübergabe die Verantwortung weitergegeben!

**Wichtige Hinweise:**  
Fluchtwege, Notausgänge, Löschangriffswege dgl. sind unbedingt freizuhalten!

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: BSB oder Anlagenverantwortlicher \_\_\_\_\_ Unterschrift: Aufsichtsführender vor Ort \_\_\_\_\_



## STOP – Prinzip

... funktioniert auch im Brandschutz ...

**S**ubstitution: Notwendigkeit, Zeitpunkt, Ort

**T**echnische Maßnahme: Prävention (abdecken, abschalten, ausräumen .....), Ersatzmaßnahmen

**O**rganisatorische Maßnahme: standardisierter Prozess: Aufsicht, Kontrolle, Unterweisung, Alarmierung

**P**ersönliche Schutzausrüstung: Mittel erste Löschhilfe (... oder auch mehr), Überwachung Wärmebildkamera, .....



Heißarbeitschein/Procedere



# Freigabeschein

- // Basis Vorlage TRVB 104
- // Freigabeprozess (!)
  - Zeitgerechte Mitteilung
  - Fachkenntnisse
  - Ortsaugenschein
  - Ergebnisse: Freigabeschein

**MONTANWERKE BRIXLEGG** FREIGABESCHEIN Nr.: FO 071  
[Für Ausfüllhilfe hier klicken]

**Für brandgefährliche Tätigkeiten / Arbeiten mit Zündquellen / In explosionsgefährdeten Bereichen**  
Feuer- und Heißenarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmern, Aufwärmern, Flämmen, Trennschleifen

**Auftraggeber:**  
Arbeitsort / Bereich: \_\_\_\_\_  
Art der Arbeit: \_\_\_\_\_  
Vorgesetzter Zeitraum: \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
Ausführender Fachfirma: \_\_\_\_\_  
Betriebsleiter Dienstnehmer: \_\_\_\_\_

**FREIGABE** \*Achtung! die Freigabe ist im Zuge einer Besichtigung vor Ort zu erteilen!  
Freigabe gilt bis: Datum: \_\_\_\_\_ Uhr: \_\_\_\_\_  
Bereitstellung von Feuerlöschmitteln:  Feuerlöscher  Löschdecke  angeschlossener Wasserschlauch  
 Benachrichtigung der Betriebs-Feuerwehr, falls erforderlich  
Besondere Vorkehrungen: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**  
Durchführender (Verantwortlicher) vor Ort: \_\_\_\_\_  
Ich verpflichte mich zur Einhaltung der oben angeführten und unentgeltlichen BRANDSCHUTZVORRICHTUNGEN, und bestätige den Empfang dieses Freigabescheines, die Beendigung der Arbeit, evtl. Verzögerungen sowie besondere sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind der zuständigen Betriebsleitung, dem Meister bzw. Vorarbeiter und/oder den Brandschutzbeauftragten sowie dem zuständigen Brandschutzwart unverzüglich zu melden!  
Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Arbeit / Montage beendet:  
Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**ALARMSTELLE - BRANDMELDEZENTRALE**  
Melder/Bedienungsrufen \_\_\_\_\_ der Brandmeldeanlage abschalten lassen.  
Brandmelder/Bedienungsrufen wieder eingeschaltet:  
Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**NACHKONTROLLEN** gem. TRVB 104 O

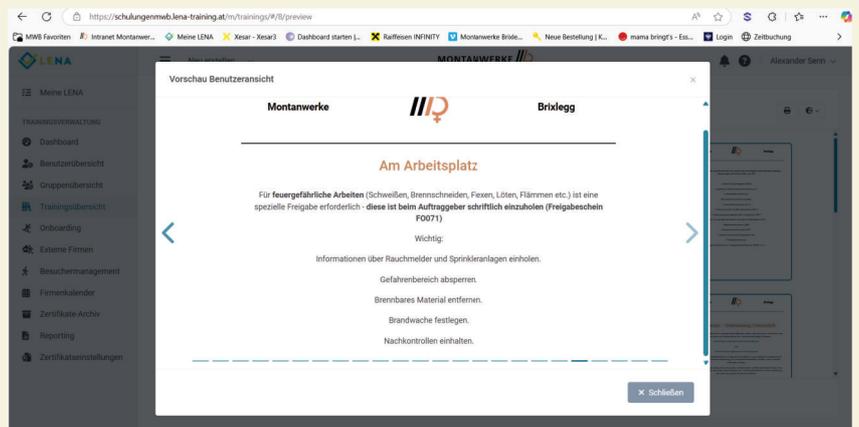
Kontrolle	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1 nach Arbeitsende				
2 nach ca. 30 min.				
3 nach ca. 60 min.				
4 nach ca. 120 min.				
5				
6				

Es wird darauf hingewiesen, dass die Brandschutzordnung der Montanwerke Brixlegg AG einzuhalten ist!  
Ersteller: BSB Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten Rev. 004, 02.04.2024



# Sicherung Umsetzung

- // Unterweisung – zwingend
  - Eigene Mitarbeiter
  - Fremdarbeiter
- // Heißenarbeitschein
  - Ausfüllhilfe
  - Unterweisung Fachpersonal
  - Einweisung Fremdfirmen (Face2Face) mit Doku am Heißenarbeitschein
  - Einteilung der Kontrollen mit Doku





## Next Steps

- // Digitaler (papierloser) Workflow
- // Integration Heißarbeiten-Doku ins digitale Brandschutzbuch
- // Ausweitung / Vereinfachung Prozess digital „Arbeitsfreigabe“
  - Mehr Performance (Abwicklungsgeschwindigkeit)
  - Höhe Akzeptanz (→ akzeptierter, gelebter Standard)



Next  
Steps

MONTANWERKE   
BRIXLEGG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ing. Mag. (FH) Alexander Senn  
Leiter Betriebssicherheit

→ [www.montanwerke-brixlegg.com](http://www.montanwerke-brixlegg.com)